

Informationen – kurz und bündig

Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Häusliche Pflege					
Wahlmöglichkeit					
Geldleistung (§37)	-	347 € mtl.	599 € mtl.	800 € mtl.	990 € mtl.
Sachleistung (§36)	-	796 € mtl.	1.497 € mtl.	1.859 € mtl.	2.299 € mtl.
Kombinations- Leistungen (§38)	Ist eine Kombination aus Geld- und Sachleistungen				
Zusätzliche Leistungen					
Entlastungsbetrag (§45b)	131 € mtl.				
Tagespflege (§41)	-	721 € mtl.	1.357 € mtl.	1.685€ mtl.	2.085 € mtl.
Jahresbudget Kurzzeit- pflege (§42) und Verhinderungspflege (§39)	-	bis zu 3.539 € jährlich			
Wohnraumanpassung	bis zu 4.180 € einmalig				
Pflegehilfsmittel (§40)	42 € mtl.				
Wohngruppenzuschlag	224 € mtl.				
Pflegeberatung	ja	ja	ja	ja	ja
Beratungseinsätze (§37)	halb- jährlich	halb- jährlich	halb- jährlich	viertel- jährlich	viertel- jährlich
Pflegekurse (§45)	ja	ja	ja	ja	ja
Pflege im Heim					
Stationär (§43)	131 €	805 € +Leistungs- zuschlag	1.319 € +Leistungs- zuschlag	1.855 € +Leistungs- zuschlag	2.096€ +Leistungs- zuschlag

Die Pflegebedürftigen entscheiden selbst, wer ihnen helfen soll. Wenn ausschließlich Freunde und Familie helfen, überweist die Pflegekasse, entsprechend des Pflegegrades ein monatliches **Pflegegeld** (Ausnahme Pflegegrad 1).

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, müssen regelmäßig, zwei bis vier Mal im Jahr (je nach Pflegegrad), eine professionelle Pflegeberatung bei sich zu Hause durch einen anerkannten Pflegedienst in Anspruch nehmen. Die Beratung soll die Pflegequalität sichern sowie

eine Hilfestellung und praktische Unterstützung bieten. Die Kosten werden von der Pflegekasse übernommen. Wird die Beratung nicht abgerufen, kann das Pflegegeld gekürzt oder im Wiederholungsfall ganz gestrichen werden.

Wird ein Pflegedienst beauftragt, kann dieser in Höhe des **Sachleistungsbetrages** Leistungen erbringen und mit der Kasse abrechnen. Die Pflegebedürftigen haben auch die Möglichkeit, Hilfe von Familienangehörigen, Freunden und Nachbarn (Geldleistung) **und** Pflegediensten (Sachleistung) in Anspruch zu nehmen (**Kombinationsleistung**).

Leistungszuschlag bei vollstationärer Pflege errechnet sich aus dem selbst zu tragenden Pflegekostenanteil des jeweiligen Pflegeheimes und ist abhängig von der bisherigen Dauer des Heimaufenthaltes. Der Zuschlag beträgt im ersten Jahr des Heimaufenthaltes 15%, im zweiten Jahr 30%, im dritten Jahr 50% und ab dem vierten Jahr dauerhaft 75% der in der Einrichtung selbst zu tragenden pflegebedingten Kosten.

Besonderheit Pflegegrad 1:

In Pflegegrad 1 eingestuft werden Personen, die noch keinen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, aber z.B. eine Anpassung des Wohnumfeldes oder Hilfsmittel benötigen. Es besteht zudem die Möglichkeit für Angehörige, eine Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen ebenso der Besuch eines Pflegekurses. Bei Pflegegrad 1 wird kein monatliches Pflegegeld ausgezahlt. Es besteht ein Anspruch auf einen zweckgebundenen **Entlastungsbetrag von monatlich 131 €**. Dieser Entlastungsbetrag steht auch allen anderen Pflegebedürftigen der Grade 2 bis 5 ergänzend zu. Dieser kann eingesetzt werden für:

- **Hauswirtschaft** und **Grundpflege** durch ambulante Pflegedienste
- Betreuung durch ambulante Pflegedienste oder nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Alltagsunterstützung durch ehrenamtliche Einzelhelfende
- Tagespflege, Kurzzeitpflege, stationäre Pflege

Nicht verbrauchte Leistungen eines Kalenderjahres können bis zum 30.6. ins Folgejahr übertragen werden.

Umwandlung von Leistungen: Es ist möglich, 40 % der Sachleistungen in Betreuungs- und Entlastungsleistungen umzuwandeln. Anstelle der Grundpflege können dann Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftliche Hilfen in Anspruch genommen werden.

Stand 01.07.2025

Weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn
pflegestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de